

Gestützt auf Artikel 6 der Statuten der Raiffeisen Vorsorgestiftung (nachfolgend Stiftung genannt) wird folgendes Reglement erlassen:

### Art. 1 Grundlagen

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird einheitlich der Begriff «Vorsorgenehmer» verwendet. Unter „Bank“ wird die kontoführende Raiffeisenbank oder eine Niederlassung von Raiffeisen Schweiz verstanden.

Dieses Reglement bezieht sich im Besonderen auf folgende Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (zitiert OR)
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (zitiert BVG)
- Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (zitiert BVV2)
- Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (zitiert BVV3)
- Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (zitiert WEFV)

### Art. 2 Zweck

Das Vorsorgekonto 3a dient ausschliesslich und unwiderruflich der gebundenen individuellen Vorsorge (Säule 3a) des Vorsorgenehmers.

Der Vorsorgenehmer schliesst sich mit der Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung der Stiftung an und ist im Rahmen von Art. 82 BVG und der BVV3 zur Leistung von steuerbegünstigten Einlagen auf einem persönlichen Vorsorgekonto 3a bei der Stiftung berechtigt.

### Art. 3 Eröffnung

Ein Vorsorgekonto 3a können Erwerbstätige eröffnen und äpfnen, die AHV-pflichtig sind. Der Vorsorgenehmer hat die Wahl zwischen konto- und wertschriftengebundener Vermögensanlage.

Bei der kontogebundenen Vermögensanlage führt die Stiftung bei einer Bank ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto 3a, dessen Zinsertrag von der Verrechnungssteuer befreit ist.

Bei der wertschriftengebundenen Vermögensanlage führt die Stiftung bei einer Bank zusätzlich zum Vorsorgekonto 3a ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot, dessen Wertschriftenertrag von der Verrechnungssteuer befreit ist.

### Art. 4 Zinsen, Preise und Konditionen

Der Vorsorgenehmer erhält jährlich per 31. Dezember die vom Stiftungsrat festgelegte Verzinsung.

Die Stiftung ist berechtigt, für ihre Leistungen Preise zu verlangen und sonstige Bestimmungen (Kündigungsfristen etc.) festzulegen. Diese sind in den jeweils gültigen Zins- und Preislisten der Bank aufgeführt, welche im Internet publiziert sind und jederzeit bei der Bank bezogen werden können.

Ausserordentliche Aufwände der Stiftung sowie Kosten allfällig involvierter Dritter können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Allfällige Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

Die Stiftung behält sich vor, sämtliche Konditionen jederzeit, insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen. Der Kunde wird auf geeignete Weise (Aushang in der Bank, schriftlich oder elektronisch) über Änderungen informiert.

### Art. 5 Einlagen

Einlagen können bei jeder Bank in bar oder durch Kontovergütung erfolgen; die Einzahlungsquittung der Bank gilt als Quittung der Stiftung.

Der Vorsorgenehmer kann Zeitpunkt und Höhe der steuerbegünstigten Einlagen auf sein Vorsorgekonto 3a bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen.

### Art. 6 Erwerb und Veräusserung von Anlagen

Der Stiftungsrat bestimmt für die wertschriftengebundene Vermögensanlage die zur Auswahl stehenden BVV2-konformen Anlageprodukte. Des Weiteren macht die Raiffeisen Vorsorgestiftung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 von einer Erweiterung der Anlagemöglichkeiten Gebrauch.

Erwerb und Veräusserung von solchen Anlageprodukten erfolgen im Namen der Stiftung, jedoch im Auftrag und auf Rechnung des Vorsorgenehmers. Der Stiftungsrat kann eine Mindestkaufhöhe pro Auftrag festlegen.

Erträge aus Anlageprodukten werden je nach Produkt thesauriert, in zusätzliche Anteile reinvestiert oder dem Vorsorgekonto 3a gutgeschrieben.

Der Erwerb und die Veräusserung von Anlageprodukten erfolgen gemäss den gültigen Produktbestimmungen, jedoch nur an Bankwerktagen, an den von der Stiftung festgelegten Verarbeitungstagen und zu den Öffnungszeiten der Bank. Im Geschäftsverkehr mit der Bank gelten Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht als Bankwerktag.

Erwerb und Veräusserung von Anlageprodukten werden ausschliesslich über das Vorsorgekonto 3a abgewickelt, wobei das Vorsorgekonto 3a nicht überzogen werden darf.

Wertschriftenanlagen unterliegen Kursschwankungen. Diese werden insbesondere von der Höhe des Aktienanteils beeinflusst. Allfällige Kursverluste trägt der Vorsorgenehmer vollumfänglich selbst. Die Stiftung übernimmt dafür keine Haftung. Die wertschriftengebundene Vermögensanlage eignet sich nur für Vorsorgenehmer mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

Die Stiftung kann auf Basis von Vertriebsvereinbarungen mit Produktanbietern für ihre Vertriebstätigkeit, insbesondere von Anlagefonds und strukturierten Produkten, sowie für die damit verbundenen Bankdienstleistungen eine Vertriebsentschädigung oder andere geldwerte Leistungen erhalten und diese an die Bank weiterleiten. Diese Entschädigungen stellen einen Teil des Entgelts der Bank

für die erbrachten Dienstleistungen gegenüber dem Kunden dar.

Kommt die Bank in den Genuss von solchen Vertriebsentschädigungen oder ist sie in der Vergangenheit in den Genuss solcher Entschädigungen gekommen, welche sie nach Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Kunden herauszugeben hat, verzichtet der Kunde auf diesen Herausgabeanspruch. Detaillierte Informationen über die Grundlagen und zur Höhe dieser produktspezifischen Entschädigungen sowie der daraus allenfalls resultierenden Interessenkonflikten können jederzeit unter [www.raiffeisen.ch/vertriebsentschaedigungen](http://www.raiffeisen.ch/vertriebsentschaedigungen) eingesehen oder bei der Bank bezogen werden. Diese Informationen stellen in der aktuellsten Form einen integrierenden Bestandteil der Vorsorgevereinbarung dar. Auf Anfrage wird dem Kunden Auskunft über die konkret erhaltenen Beträge gewährt, sofern und soweit eine Aufschlüsselung bzw. Zuweisung zum einzelnen Kunden möglich ist. Bei besonderem Aufwand kann dem Kunden hierfür eine Aufwandsentschädigung belastet werden.

Die Stiftung stellt in diesem Zusammenhang die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 48f bis 48l BVV2 sicher.

### Art. 7 Ordentlicher Ablauf

Die ordentliche Dauer der Vorsorgevereinbarung endet bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV, in jedem Fall aber beim Tod des Vorsorgenehmers.

Der Vorsorgenehmer hat indessen das Recht, frühestens ab fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV die Auflösung der Vorsorgevereinbarung zu verlangen. Die entsprechende Erklärung ist der Stiftung schriftlich mitzuteilen.

Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Während dieser Dauer können Beiträge im Rahmen des Maximalbetrages in die Vorsorge geleistet werden. Bei einem Aufschub des Bezuges muss die Stiftung sofort schriftlich informiert werden, wenn die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

Erhält die Stiftung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erreichen der vereinbarten Dauer der Vorsorgevereinbarung Instruktionen zur Auszahlung des Vorsorgeguthabens, ist die Stiftung berechtigt, das Guthaben zu Händen des Kunden an die Bank zu übertragen.

### Art. 8 Vorzeitige Auszahlung

Eine vorzeitige Ausrichtung des Vorsorgeguthabens ist nur in folgenden Fällen möglich:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist, innerhalb eines Jahres ab Datum der durch die AHV-Ausgleichskasse bestätigten Aufnahme der Erwerbstätigkeit;
- d) wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird, können dem Ehegatten/eingetragenen Partner Ansprüche auf Altersleistungen ganz oder teilweise abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden (Art. 4 Abs. 3 BVV3);
- e) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige, selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, innerhalb eines Jahres ab Datum der durch die AHV-Ausgleichskasse bestätigten Aufnahme der Erwerbstätigkeit;
- f) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- g) bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf sowie für die Beteiligung an selbstgenutztem Wohneigentum (siehe Art. 9);
- h) bei Rückzahlung einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum (siehe Art. 9).

Verheiratete/in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben für die Auszahlung gemäss Buchstaben c) und e) bis h) die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners beizubringen.

**Art. 9 Wohneigentumsförderung**

Bezüge für Wohneigentumsförderungszwecke können bis spätestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geltend gemacht werden. Nach einem erstmaligen Bezug ist ein wiederholter Vorbezug nur fünf Jahre möglich. Das für Wohneigentumszwecke eingesetzte Vorsorgeguthaben wird von der Stiftung zugunsten des Vorsorgenehmers ausbezahlt.

Das Vorsorgeguthaben darf verwendet werden für:

- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- b) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Als Wohneigentum gilt das:

- a) Alleineigentum;
- b) Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
- c) Eigentum mit dem Ehegatten/eingetragenen Partner zur gesamten Hand;
- d) selbständige und dauernde Baurecht;

des Vorsorgenehmers an einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus.

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Vorsorgenehmer an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

**Art. 10 Fälligkeit**

Während der Dauer dieser Vorsorgevereinbarung sind mit Ausnahme der vorzeitigen Auszahlungsgründe nach Art. 8 keine Rückzüge ab dem Vorsorgekonto 3a möglich. Bei ordentlichem Ablauf der Vorsorgevereinbarung gemäss Art. 7 oder mit Eintritt eines vorzeitigen Ausrichtungsgrundes gemäss Art. 8 wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst und das gesamte Vorsorgeguthaben fällig.

Teilbezüge im Sinne von Art. 8 sind bei vorzeitigen Auszahlungsgründen in folgenden Fällen möglich:

- a) Gemäss Buchstaben d, g und h
- b) Gemäss Buchstabe b, wenn die Einkaufssumme bei der steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtung vollständig gedeckt wird. Auszahlungen im Sinne von Buchstabe b müssen dementsprechend vollständig für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet werden.

**Art. 11 Auszahlung**

Das Vorsorgeguthaben wird nach Bewilligung der Stiftung über die Bank dem Vorsorgenehmer bzw. den Begünstigten (Anspruchsberechtigten) ausbezahlt.

Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf das Vorsorgeguthaben notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Der Zeitpunkt der Auszahlung ist davon abhängig, ob der Stiftung alle zur Auszahlung nötigen Formulare und Angaben vorliegen. Sämtliche Auszahlungen nach Art. 7 und Art. 8 erfolgen frühestens nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 31 Tagen.

Sind bei Fälligkeit wertschriftengebundene Vermögensanlagen vorhanden, veräussert die Stiftung die Anlagen umgehend zu dem zum Veräusserungszeitpunkt geltenden Kurswert.

Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Vorsorgeguthaben der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

**Art. 12 Meldepflicht und Besteuerung**

Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei Auszahlungen, die nach gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer in Abzug gebracht.

Der Quellensteuer unterliegen Auszahlungen, die an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erfolgen oder an Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung ihrer Vorsorgeleistung machen oder denen die Vorsorgeleistung ins Ausland ausbezahlt wird.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, zur Deckung der voraussichtlich geschuldeten Quellensteuer Anlagen zu veräussern.

Die Stiftung unterliegt der Quellensteuerabgabe des Kantons St.Gallen.

**Art. 13 Begünstigungsordnung**

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
  - 1. der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner;
  - 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu

ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

- 3. die Eltern;
- 4. die Geschwister;
- 5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Solche Änderungen sind der Stiftung schriftlich mitzuteilen.

Das Formular „Anmeldung Lebenspartner“ muss vor der ordentlichen oder vorzeitigen vollständigen Pensionierung und vor dem Tod des Vorsorgenehmers vollständig ausgefüllt bei der Stiftung eintreffen.

**Art. 14 Änderungen der Adresse und der Personalien**

Der Vorsorgenehmer hat Änderungen der Adresse und der Personalien (insbesondere des Zivilstandes) unverzüglich der Bank schriftlich mitzuteilen. Diese informiert die Stiftung über die entsprechenden Änderungen.

**Art. 15 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen sind vor Fälligkeit nichtig (Art. 4 Abs. 1 BVV3 in Verbindung mit Art. 39 BVG). Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 331d OR; Art. 30b BVG; Art. 8 und 9 WEFV). Bei verheirateten/in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte/der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

**Art. 16 Mitteilungen und Bescheinigungen**

Mitteilungen und Belege (Jahresauszug, Anzeigen über Kontobewegungen, etc.) gelten als zugestellt, wenn diese an die letzte vom Vorsorgenehmer bekannt gegebene Adresse versandt wurden. Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung jährlich eine Bescheinigung (Steuerbescheinigung) über die geleisteten Einlagen.

Hat der Vorsorgenehmer mit der Bank einen E-Banking-Vertrag abgeschlossen und dabei auf die Zustellung von Papierdokumenten verzichtet, gelten dessen Bestimmungen auch im Verhältnis zur Stiftung für die in E-Banking aufgeschalteten Dokumente betreffend dem Vorsorgekonto 3a.

**Art. 17 Datenschutz**

Die Vorsorgestiftung sowie weitere Unternehmen der Raiffeisen Gruppe bearbeiten personenbezogene Daten des Vorsorgenehmers im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung und der Pflege der Geschäftsbeziehung. Für weiterführende Informationen zum Datenschutz wird auf Ziffer 13 Datenschutz/Bankkundengeheimnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auf die Datenschutzerklärung der Raiffeisen Basisreglemente verwiesen.

**Art. 18 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist am Sitz der Stiftung. Die Stiftung kann auch bei der Bank erfüllen.

**Art. 19 Änderung des Reglements**

Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.

**Art. 20 Haftung**

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

**Art. 21 Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen**

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor.

Änderungen der einschlägigen, dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

**Art. 22 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement Vorsorgekonto 3a vom 14. September 2018.

St.Gallen, 20. September 2019  
Für die Raiffeisen Vorsorgestiftung

Der Stiftungsrat